

## **4. TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG**

zum Schutz gegen die Geflügelpest

**an die Geflügelhalter auf den Inseln Föhr und Amrum**

**Aufgrund der amtlichen Feststellung von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand und auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:**

- 1. Es wird eine Schutzzone mit 3 Kilometer-Radius um den Ausbruchsbetrieb festgelegt.**

Diese umfasst Teile der Gemeinden Dunsum, Borgsum, Süderende, Witsum, Oldsum sowie die Gemeinde Utersum. Die genauen Grenzen entnehmen Sie der Karte in Anlage 1 (Schutzzone = Bereich im roten Kreis)

Die Schutzzone wird durch Schilder „**Sperrbezirk**“ öffentlich gekennzeichnet.

- 2. Es wird eine Überwachungszone mit mindestens 10 Kilometer-Radius um den Ausbruchsbetrieb festgelegt.**

Diese umfasst das gesamte Gebiet der Insel Amrum und Teile der Inseln Föhr und Sylt. Die genauen Grenzen entnehmen Sie der Karte in Anlage 2 (Überwachungszone = blau umrandeter Bereich)

Die Überwachungszone wird durch Schilder „**Beobachtungsgebiet**“ öffentlich gekennzeichnet.

- 3. Es werden folgende Schutzmaßnahmen innerhalb der Schutz- und Überwachungszone angeordnet:**

Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung	Geltung für <b>Schutzzone</b>	Geltung für <b>Überwachungs- zone</b>
<p><b>1. Anzeigepflicht</b></p> <p>Wer Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel (Ratitae), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner oder Wachteln in Gefangenschaft hält, hat das dem Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, Telefon 04841-67827, E-Mail: <a href="mailto:veterinaeramt@nordfriesland.de">veterinaeramt@nordfriesland.de</a>, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verwendete Tier in dem Bestand unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]</p>	X	X
<p><b>2. Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen, Aufstallungsgebot</b></p> <p>Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter Netzen oder Gittern unter folgenden Bedingungen Anwendung finden:</p> <p>a) Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln dürfen nur genutzt werden, wenn sie als Abdeckung nach oben eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.</p> <p>b) Jedes verwendete Tier ist dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland unverzüglich zu melden und auf Kosten des Tierhalters beim Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster unverzüglich auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.</p> <p>[Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]</p>	X	X
<p><b>3. Verbot der Beförderung von Vögeln, Eiern und Tierkörpern</b></p> <p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten, Eier und Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 5 GeflPestSchV]</p>	X	
<p><b>4. Verbot der Beförderung von frischem Geflügelfleisch</b></p> <p>Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 3 GeflPestSchV]</p>	X	

5. Verbringungsverbote		
<p>Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- gehaltene Vögel</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Säugetiere, die in Kontakt mit gehaltenem Geflügel gekommen sind</li> </ul>	X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fleisch von Geflügel und Federwild</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eier</li> </ul> <p>Abweichend davon dürfen Konsumeier verbracht werden, so weit sichergestellt ist,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- dass die Konsumeier in eine von mir bezeichnete Packstelle befördert und dort in Einwegverpackungen verpackt werden,</li> <li>- in einem Verarbeitungsbetrieb für Eiprodukte behandelt werden</li> <li>- oder unschädlich beseitigt werden.</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bruteier</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Futtermittel aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln</li> </ul>	X	
<p>Ausgenommen von den Verboten unter Nummer 5 sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind.</li> <li>- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 02.10.2025 gewonnen oder erzeugt worden sind.</li> <li>- Erzeugnisse, die in der Sperrzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden.</li> <li>- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> </ul> <p>Auskünfte zu diesen – gesetzlichen – Ausnahmen erteilt das Veterinäramt des Kreises Nordfriesland. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 5 aus dieser Tabelle ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher bei dem Veterinäramt des Kreises Nordfriesland einzuholen ist.</p> <p>[Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]</p> <p>Hinweis: Die Anordnungen unter Punkt 4 und 5 dieser Tabelle (blau unterlegt) wurden am 30.10.2025 hinzugefügt.</p>	X	X

<p><b>6. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen</b>  Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltebestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine gesteigerte Todesrate festgestellt, so ist das unverzüglich dem Landrat Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, Telefon 04841-67827, E-Mail: <a href="mailto:veterinaeramt@nordfriesland.de">veterinaeramt@nordfriesland.de</a> zu melden.  [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]</p>	X	X
<p><b>7. Schadnagerbekämpfung:</b>  Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.  [Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687]</p>	X	X
<p><b>8. Maßnahmen zur Biosicherheit</b>  Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden:</p>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.</li> </ul>	X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- An den Zu- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich</li> </ul>	X	X
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren, und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</li> </ul>	X	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu</li> </ul>	X	

- Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu	X	
- In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	X	
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	X	X
- Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.	X	X
- Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.	X	
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.	X	X
[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6		
<b>8. Aufzeichnungen zum Personenverkehr</b> Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese Aufzeichnungen dem Landrat des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.  [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
<b>9. Tierkörperbeseitigung</b>  Kadaver von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte <i>Rendac Jagel GmbH</i> , Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen.  [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	X	X
<b>10. Freilassen von Vögeln</b>  Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.  [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]	X	X
<b>11. Verbot von Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln</b>  Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen mit gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten ist verboten.  [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV, § 4 Absatz 2 ViehVerkV]	X	X

<p><b>12. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln</b></p> <p>Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone laut Nummer 1 oder in der Überwachungszone laut Nummer 2 befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Nordfriesland, Veterinäramt, zu reinigen und zu desinfizieren.</p> <p>[Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]</p>	X	X
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---

**4. Die sofortige Vollziehung wird für die Anordnungspunkte 1.-3. angeordnet.**

**5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

**Begründung:**

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Geflügel können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufnahme von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 60 VO (EU) 2016/429 i.V.m. mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gem. Buchstabe a) i.V.m. Anhang V eine Schutzzone von 3 km und gem. Buchstabe b) i.V.m. Anhang V eine Überwachungszone von 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Der Kreis Nordfriesland hat um den Ausbruchsbetrieb in Utersum (Föhr) eine Schutz- und Überwachungszone festgelegt. Bei der Festlegung der Grenzen der Schutz- und

Überwachungszone habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Schutz- und Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone und um diese herum eine Überwachungszone festgelegt. Damit die gemäß Art. 25 und Art. 27 sowie Art. 40 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 angeordneten Schutzmaßregeln schnellstmöglich in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßregeln, die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Schutz- und Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

## **Rechtsgrundlagen:**

- TierGesG  
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)
- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- GeflPestSchV  
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (ViehVerkV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- jeweils in der gültigen Fassung

## **Allgemeine Hinweise:**

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Nordfriesland sofort zu melden.
2. Es wird empfohlen, in der Sperrzone die Bejagung von Federwild mit dem Veterinäramt abzustimmen.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 und 3 TierGesG)
4. Eine interaktive Karte der Restriktionszonen im Kreis Nordfriesland kann als Unterstützung zur genaueren Orientierung auf der Homepage des Kreises Nordfriesland ([www.nordfriesland.de](http://www.nordfriesland.de)) oder im Veterinäramt, Maas 8, 25813 Husum zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. **Ergänzung am 30.10.2025:** [Den Link zu dieser Karte finden Sie jetzt auch auf der letzten Seite dieser Allgemeinverfügung.](#)

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.

Sie können bei mir die Aussetzung der Vollziehung oder beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruches beantragen.

Husum, den 29.10.2025

gez.

Mattias Knoth

Ltd. Kreisveterinärdirektor



